



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### über die Organisation von Inspektionen und Zertifizierungen von Sicherheits- und Lebensrettungseinrichtungen und -ausrüstungen auf See- und Binnenschiffen

#### I. Zweck des Vertrages

(1) Der AG bzw. der für den er handelt betreibt Binnen- bzw. Seeschiffe (im Folgenden Schiffe), deren Sicherheits- und Lebensrettungseinrichtungen und –ausrüstungen (im Folgenden safety equipment) regelmäßig einer Inspektion unterzogen und zertifiziert werden muss.

(2) Der AN übernimmt es, namens und im Auftrage des AG für das angegebene safety equipment die Inspektionen und Zertifizierungen für den AG zu beauftragen, zu organisieren, administrativ abzuwickeln.

(3) Ziel dieses Vertrages ist es, die Inspektionen und Zertifizierungen des vertragsgegenständlichen safety equipments nach den national und international geltenden und schiffahrtsbezogenen Vorschriften und gesetzlichen Vorgaben zu organisieren.

#### II. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand sind die vom AG angegebenen Bestandteile des safety equipments nach Maßgabe der von ihm zu liefernden Spezifikation gemäß V.1 und soweit der AN dies annimmt.

#### III. Definitionen

Germany · Cyprus · USA

(1) Inspektion und Zertifizierung im Sinne dieses Vertrages ist die eingehende Überprüfung und Funktionsprüfung des safety equipments entsprechend den Herstellervorgaben und nach Maßgabe der IMO (SOLAS), Flaggenstaat und Klassifikationsgesellschaft.

(2) Wartung ist die Überprüfung der Verbindungen, Füllstände und der dem Verschleiß unterliegenden Teile.

(3) Reparatur ist die Wiederherstellung der ordnungsgemäßen Funktion nach einer Beschädigung oder Funktionsbeeinträchtigung.

(4) Eine schriftliche Unterrichtung des Vertragspartners kann auch via E-Mail vorgenommen werden.



#### **IV. Pflichten des Auftragnehmers**

- (1) Der AN ist verpflichtet, an den vom AG beauftragten Bestandteilen des safety equipments des jeweiligen Schiffes für diesen und in dessen Namen Inspektionen und Zertifizierungen zu organisieren.
- (2) Der AN wird in Vollmacht des AG nur durch die Klassifikationsgesellschaften oder vom Hersteller zugelassene, zertifizierte und anerkannte Unternehmen mit der Durchführung der Inspektionen und Zertifizierungen beauftragen.
- (3) Der AN wickelt für den AG den gesamten Zahlungsverkehr mit den beauftragten Unternehmen ab. Der AN trägt dafür Sorge, dass dem AG die Zertifikate und Berichte übermittelt werden.
- (4) Der AN ist verpflichtet, den AG über alle den Vertrag und seine Durchführung betreffenden und wesentlichen Umstände unaufgefordert zu unterrichten. Dabei hat er Bedenken zu äußern und ihm bekannte Verbesserungen vorzuschlagen.

#### **V. Pflichten des Auftraggebers**

- (1) Der AG wird das unter diesen Vertrag fallende safety equipment nach Typ und Menge schriftlich erfassen und dieses so genau spezifizieren, dass eine Inspektion und Zertifizierung durchführbar ist. Dazu gehören insbesondere Produktinformationen, Herstellerangaben, Wartungsanleitungen etc. Eine Spezifikation ist zuvor für jeden einzelnen Bestandteil des safety equipments dem AG zu übermitteln und stets zu aktualisieren.
- (2) Der AG ist verpflichtet den AN unaufgefordert, fortlaufend und vollständig über alle zur Vertragserfüllung maßgeblichen Umstände zu unterrichten. Insbesondere hat er die Fahrpläne der Schiffe zu übermitteln und zu aktualisieren. Er hat an der Abstimmung bezüglich eines für den Service geeigneten Zielhafens mitzuwirken. Wobei über die Eignung eines Hafens zur Durchführung einer Inspektion und Zertifizierung allein der AN zu entscheiden hat.
- (3) Der AG gibt den Zeitraum (Ankunftszeit und Liegezeit) an, in dem die Arbeiten im Zielhafen durchgeführt werden können. Der AG steht dafür ein, dass dieser Zeitraum ausreicht, die beauftragten Arbeiten durchzuführen. Es obliegt dem AG, durch umgehende und rechtzeitige Informationen über terminliche Verschiebungen Wartezeiten zu reduzieren. Wartezeiten und unvermeidliche Aufwendungen des beauftragten Unternehmens sind zusätzlich zu vergüten.
- (4) Der AG haftet dafür, dass die von ihm zur Ausführung des Auftrages übermittelten Daten zutreffend und stets aktuell sind und keine Erschwerung dadurch eintritt, dass diese Daten nicht zutreffen.
- (5) Der AG bevollmächtigt den Verantwortlichen an Bord des Schiffes und den jeweiligen Agenten vor Ort alle zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Entscheidungen zu treffen und Aufträge zu erteilen. Weiterhin stellt er sicher, dass diese dem AN bekannt gegeben werden und jederzeit erreicht werden können.



(6) Der AG ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm Bevollmächtigten vor Ort die Ausführung der Inspektion bestätigen und im Falle von Wartungen und/oder Reparaturen das Werk auch abnehmen.

(7) Ist der AG nicht Eigner des Schiffes, hat er offenzulegen, wer der von ihm vertretene Auftraggeber ist und wer Rechnungsempfänger sein soll. Er hat alle für die Abwicklung des Vertrages erforderlichen Daten zu liefern und auf Nachfrage seine Bevollmächtigung nachzuweisen. Im Zweifel haftet der AG.

(8) Den für den AG beauftragten Unternehmen ist zur Durchführung einer Inspektion und Zertifizierung jederzeit der Zugang zu dem Schiff und dem zu inspizierenden safety equipment zu gestatten und zu ermöglichen. Der AG stellt sicher, dass die Arbeiten an Bord ohne Verzögerung ausgeführt werden können.

## **VI. Zusätzliche Dienstleistungen (Abgrenzung)**

(1) Sollten Teile des safety equipments oder dieses in Gänze zwingend ausgetauscht werden müssen, weil diese beschädigt sind beziehungsweise eine zuverlässige Nutzung nicht mehr gewährleisten, so hat der AN den AG schriftlich über den Befund zu unterrichten und die zu erwartenden Kosten (Kostenanschlag) anzugeben.

(2) Sollten die zuvor erwähnten Teile oder Gegenstände des safety equipments nicht sogleich lieferbar sein, so organisiert der AN zügig Abhilfe damit die Fahrt den Vorschriften entsprechend fortgesetzt werden kann. Dadurch entstehende Kosten werden zusätzlich berechnet.

## **VII. Reparaturen**

(1) Sofern anlässlich einer Inspektion durch das jeweils beauftragte Unternehmen festgestellt wird, dass zur Erlangung des Zertifikats eine Reparatur oder ein Austausch von Teilen erforderlich ist, ist der AN befugt, die Ausführungen in Auftrag zu geben, soweit pro Einheit des safety equipments nicht mehr als Euro 300,00 (netto) an Kosten entstehen.

(2) Sollten die zu erwartenden Kosten mehr als Euro 300,00 (netto) betragen, so hat der AN den AG, soweit dies möglich ist, unter Angabe von Gründen schriftlich zu unterrichten und seine Einwilligung einzuholen.

(3) In dem Fall, dass die Reparatur nach VII.2 für die Zertifizierung unerlässlich ist und der AG nicht erreicht werden kann, sind seine Bevollmächtigten gemäß V.5 berechtigt, die Ausführung der Reparatur zu beauftragen.

## **VIII. Vergütung**

(1) Für die Organisation und administrative Abwicklung der beauftragten Inspektionen und Zertifizierungen hat der AG das vereinbarte Entgelt zu entrichten und soweit diese erhoben werden muss, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.



(2) In dem vereinbarten Entgelt sind nicht enthalten, die Arbeitszeiten, die für Wartungen und Reparaturen aufgewandt werden, sowie Kosten für Verbrauchsmaterialien, den Ersatz von Verschleißteilen, Austausch- bzw. Ersatzteile. Diese werden zusätzlich berechnet.

(4) Die Kalkulation der Entgelte setzt voraus, dass der AG die für die Kalkulation erforderlichen Angaben zu dem safety equipment und den Spezifikationen zutreffend und vollständig übermittelt hat. Sind diese unrichtig, ist der AN berechtigt, eine Preisanpassung vorzunehmen und hat dabei die Grundsätze des billigen Ermessens zu beachten.

(5) Sofern die Inspektion/Zertifizierung nicht an dem zuvor vereinbarten Tag und in dem vorgesehenen Hafen abgeschlossen oder durchgeführt werden kann, werden dem AG zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt werden, soweit nicht der AN oder das ausführende Unternehmen dafür verantwortlich ist. Es entstehen unter anderem Kosten für zusätzliche Anfahrten, Arbeitszeit, Wartezeit und Transporte etc.

(6) Wartezeiten und ggf. die in Absatz 5 genannten Kosten, die zum Beispiel darauf zurückzuführen sind, dass die vereinbarte Ankunftszeit nicht eingehalten wird, werden dem AG in Rechnung gestellt. Auf ein Verschulden des AG kommt es dabei nicht an. Die Abrechnung des AN ist mit einer schriftlichen Darlegung der Umstände, die zu den Wartezeiten geführt hatten, zu versehen.

(7) Sofern das Schiff den vereinbarten Zielhafen nicht anläuft oder der Auftrag weniger als 72 Stunden vor seiner Durchführung storniert wird und dadurch der Service nicht wie geplant durchgeführt werden kann, werden alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten dem AG wie vereinbart in Rechnung gestellt. Ersparte Aufwendungen sind jedoch in Abzug zu bringen. Auf ein Verschulden des AG kommt es dabei nicht an. Die Abrechnung des AN ist mit einer schriftlichen Darlegung der Umstände, die zu den Kosten geführt hatten, zu versehen.

Germany · Cyprus · USA

## **IX. Zahlungsbedingungen**

(1) Dem AG wird das vereinbarte Entgelt spätestens nach Abschluss der Zertifizierung in Rechnung gestellt. Die Rechnung wird auf den Eigner des Schiffes ausgestellt.

(2) Im Übrigen werden zusätzliche Leistungen, Lieferungen und Kosten dem AG nach erbrachter Leistung bzw. ihrer Entstehung in Rechnung gestellt. Wartungen/ Reparaturen werden jeweils nach Durchführung der Maßnahme und Abnahme durch den AG oder seinen Bevollmächtigten berechnet. Der AN kann anlässlich kostenintensiver Reparaturen angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

(3) Die Rechnungen sind binnen zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Mit Ablauf des jeweiligen Datums tritt Verzug ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf.



## **X. Organisatorisches**

Termine für Inspektionen/Zertifizierungen sind vor ihrer Ausführung mit dem AG oder dem von ihm benannten Agenten vor Ort oder Bevollmächtigten abzustimmen. Der AG stellt dem AN seine und alle Daten des Agenten und Bevollmächtigten zur Verfügung, die eine jederzeitige Erreichbarkeit, auch außerhalb der üblichen Bürozeiten, ermöglichen.

## **XI. Haftung**

(1) Die Haftung des AN auf Schadensersatz ist in den folgenden Fällen unbeschränkt:

- bei Vorsatz
- bei grober Fahrlässigkeit, auch gesetzlicher Vertreter und leitender Angestellter des AN sowie bei schwerwiegendem Organisationsverschulden
- bei schuldhaften Pflichtverletzungen, die zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führen,
- soweit eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz besteht.

(2) Abgesehen von den Fällen einer unbeschränkten Haftung, haftet der AN nur, wenn er eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AG vertraut und vertrauen durfte (wesentliche Vertragspflicht). Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der AN auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter.

(3) Wird eine wesentliche Vertragspflicht durch leichte Fahrlässigkeit verletzt, so haftet der AN nur in Höhe des vertragstypischen und vernünftigerweise vorhersehbaren Schadens.

(4) Außer in den Fällen von Vorsatz ist die Haftung des AN für entgangenen Gewinn, reine Vermögensschäden, mittelbare und Folgeschäden ausgeschlossen.

(5) Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Schäden an dem safety equipment oder anderen Gegenständen des AG, die von dem ausführenden Unternehmen schuldhaft verursacht wurden von diesem oder einem Dritten sogleich oder in einem anderen Hafen unentgeltlich behoben werden.

## **XII. Schlussbestimmung**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden bzw. sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bzw. des Vertrages im Ganzen davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung bzw. Lücke ist im Wege der ergänzenden



Vertragsauslegung so zu ersetzen bzw. zu ergänzen, dass der mit diesem Vertrag beabsichtigte wirtschaftliche Zweck möglichst erreicht wird.

(3) Auf diesen Vertrag findet ausschließlich Cypren Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

(4) Gerichtsstand ist Nicosia



Germany · Cyprus · USA